

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2018	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2019	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	12
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	14
3.5	Kassenprüfungen	16
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	16
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	27
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	28
5.1	Gesetzliche Grundlagen	28
5.2	Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses	29
5.3	Prüfung der Ergebnisrechnung	29
5.4	Prüfung der Finanzrechnung	30
6.	Prüfung der Bilanz	33
6.1	Inventur	33
6.2	Aktiva	34
6.2.1	Anlagevermögen	34
6.2.2	Umlaufvermögen	35
6.2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	36
6.3	Passiva	36
6.3.1	Eigenkapital	36
6.3.1.1	Basis-Reinvermögen	36
6.3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	37
6.3.1.3	Sonderrücklagen	38
6.3.2	Fehlbetragsvortrag	38
6.3.3	Sonderposten	38
6.3.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	39
6.3.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	40
6.3.3.3	Sonstige Sonderposten	40
6.3.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	40

6.3.4	Rückstellungen	41
6.3.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	41
6.3.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44
6.3.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	45
6.3.4.4	Sonstige Rückstellungen	49
6.3.5	Verbindlichkeiten	53
6.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	53
6.3.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53
6.3.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55
6.3.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	55
6.3.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	56
7.	Prüfung des Rechenschaftsberichts	57
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	58
8.1	Prüfung des Anhangs	58
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	59
8.3	Beteiligungsbericht	59
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	61
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	61
9.2	Ermächtigungsübertragungen	62
9.3.	Spenden	64
9.4	Forderungsmanagement	65
9.5	Bürgerhaushalt	70
10.	Schlussbemerkungen	72

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2019

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2018

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.11.2020, des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 08.12.2020 und des Hauptausschusses am 10.12.2020 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2020 (Beschluss-Nr. 16/167/20 und Beschluss-Nr. 16/166/20) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Ausgabe 1/2021, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde am 23.03.2021 mitgeteilt.

3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2019

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde.

3.1 Visakontrolle

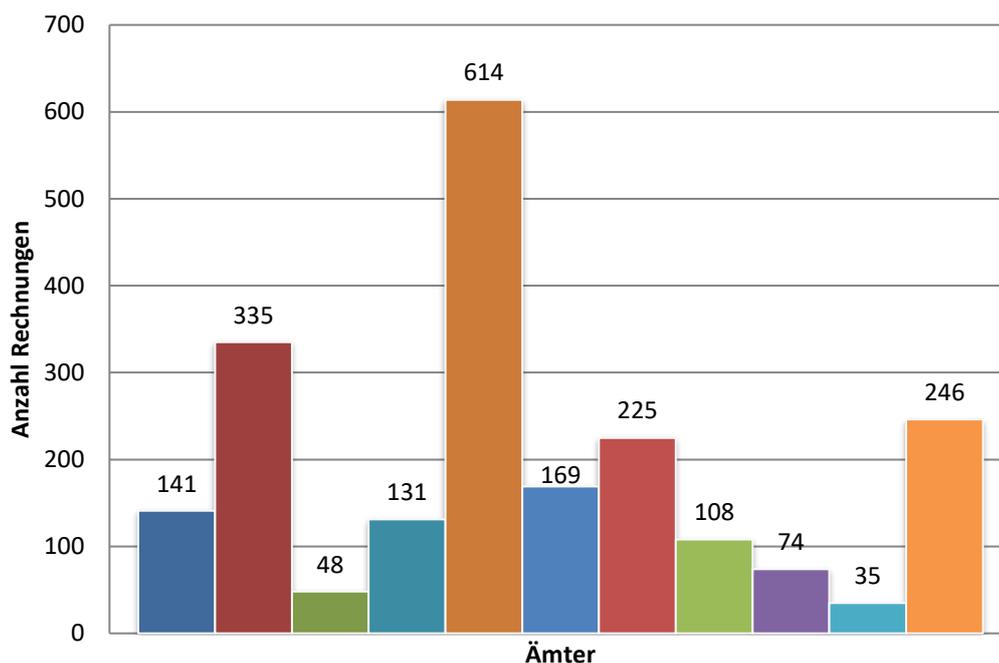
Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Nach der Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2019 wurden bei der Visakontrolle 2126 Rechnungen mit einem Wertumfang von 55.895.261,24 EUR geprüft.

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt. Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird. Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigelegten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Straßenbau- und Erschließungsbeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.

Von den 2126 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 51 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 2,40 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (2,82 %) leicht verbessert.



- Kämmerei 27.524.613,26 € (141 Rechnungen)
- Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 5.912.950,47 € (335 Rechnungen)
- Liegenschaftsamt 1.234.972,52 € (48 Rechnungen)
- Stadtentwicklungsamt (mit Sanierung) 4.862.081,91 € (131 Rechnungen)
- Amt für Jugend Bildung und Sport 5.223.555,56 € (614 Rechnungen)
- Tiefbauamt 3.496.205,38 € (169 Rechnungen)
- Bauhof 798.669,75 € (225 Rechnungen)
- Hauptamt 1.027.870,72 € (108 Rechnungen)
- Personalamt u. Beschäftigungsförderung 2.622.614,32 € (74 Rechnungen)
- Bürgermeisterbereich 1.206.324,34 € (35 Rechnungen)
- Sonstige 1.985.403,01 € (246 Rechnungen)

Seit dem 01.04.2020 müssen öffentliche Auftraggeber nach § 5 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherstellen, wenn es sich um Rechnungen im Zusammenhang mit Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte handelt. Eine Rechtsverordnung, die eine Ausweitung dieser Verpflichtung auf den unterschwelligen Vergabebereich regelt, steht noch aus. Elektronische Rechnungen sind Rechnungen, die in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen werden und in einem Format vorliegen, das die elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ziel ist ein medienbruchfreier Prozess vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung der Leistungen. Rechnungen als pdf-Datei oder eingescannte Papierrechnungen sind keine elektronischen Rechnungen im Sinne der Vorgaben. Rechnungen gingen 2019 in der

Stadtverwaltung fast ausschließlich in Papierform ein, einige wenige Rechnungen im pdf-Format.

Um einen insgesamt einheitlichen Rechnungsworkflow für alle eingehenden Rechnungen zu ermöglichen, wurde ein elektronischer Rechnungsworkflow konzipiert und von April 2019 bis März 2020 sukzessive in den Ämtern eingeführt. Alle eingehenden Papierrechnungen durchlaufen einen Scanprozess, um diese in das System überführen zu können. Die Ämter hatten die Möglichkeit, den elektronischen Rechnungsworkflow in einer Testphase zu erproben und gegebenenfalls noch Änderungen vorzunehmen, bevor dann der Übergang in den Echtbetrieb erfolgte. Auch das Rechnungsprüfungsamt ist mit der Prüfung der Rechnungen im Rahmen der Visakontrolle in den elektronischen Rechnungsworkflow integriert. Es zeigten sich noch vereinzelt Mängel in der Konzeption der einzelnen Arbeitsabläufe, die sukzessive in Zusammenarbeit mit dem Softwareentwickler behoben wurden. Neben diesen Mängeln wurde unter anderem auch festgestellt, dass in mehreren Fällen Rechnungen nur unvollständig eingescannt und in den elektronischen Rechnungsworkflow überführt wurden. Dies konnte problemlos korrigiert werden, da im Jahr 2019 noch alle eingescannten zahlungsbegründenden Belege in der Stadtkasse in Papierform aufbewahrt und nach Produkt und Sachkonto abgelegt wurden.

Für 11 Rechnungen wurden von den Fachämtern falsche Auszahlungsbeträge ermittelt, da verschiedene für den Auszahlungsbetrag zu berücksichtigende Beträge rechnerisch gar nicht oder nicht in richtiger Höhe einbezogen wurden. Dabei handelte es sich um Abzüge für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser auf den Baustellen, die Bauabzugssteuer, Skontoabzüge oder Abzüge für Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften.

Bei 10 Auszahlungsanordnungen wurden fehlerhafte Daten oder Bankverbindungen der Zahlungsempfänger sowie fehlerhafte Buchungsdaten wie Produkte, Sachkonten oder Untersachkonten festgestellt. Auch wurde bei einigen Rechnungen die Korrektur der Verbuchung bestimmter Rechnungsbestandteile veranlasst, um eine richtige Einordnung in die Bilanz zu gewährleisten.

In drei Fällen wurden festgestellt, dass Auszahlungsbeträge bei Schlussrechnungen oder Abschlagszahlungen vom Fachamt falsch ermittelt wurden, da bereits geleistete Zahlungen nicht vollständig oder nicht in richtiger Höhe abgesetzt wurden. Dadurch wurden durch das Fachamt Beträge zur Auszahlung vorgesehen, die im Einzelfall um bis zu 17.998,92 EUR zu hoch waren.

In drei Fällen wurden Auszahlungen durch nicht dazu befugte Mitarbeiter angeordnet oder sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Angebote, Nachtragsvereinbarungen, Honorarvereinbarungen sowie

Aufmaße. In acht Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf Einzelpreise, Mengenangaben, Nachtragsleistungen und in Rechnung gestellte Nebenkosten.

In drei Fällen sind Auszahlungsanordnungen doppelt im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt worden und in einem weiteren Fall wurden einzelne Rechnungspositionen von einer Firma in verschiedenen Rechnungen zu einer Maßnahme aufgeführt, so dass hier eine doppelte Auszahlung dieser Rechnungspositionen in Höhe von insgesamt 3.061,27 EUR durch die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes verhindert wurde.

Die Möglichkeit des Abzuges von Skonto wurde vom zuständigen Fachamt bei zwei Rechnungen durch die bereits abgelaufene Skontofrist versäumt.

Bei fünf Rechnungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt rechnerische Fehler festgestellt und bei drei weiteren Rechnungen wurde veranlasst, bestimmte für die Höhe der Rechnung wichtige Sachverhalte zu dokumentieren und die Auszahlung begründende Bewilligungsbescheide zu korrigieren.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert. Weiterhin wurde den Mitarbeitern aus gegebenem Anlass wiederholt die Bedeutung der Unterschrift zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erläutert.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze.

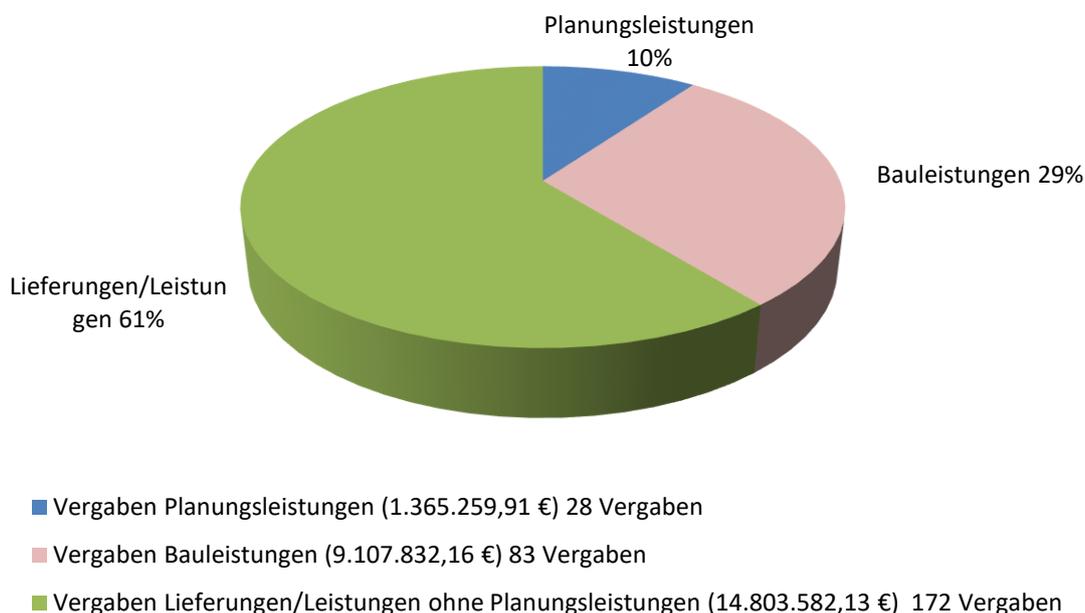
Durch Änderung des § 30 KomHKV Brandenburg wurde festgelegt, dass ab 01.05.2018 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch für die Kommunen des

Landes Brandenburg für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen anzuwenden ist. Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt die VOL/A, Abschnitt 1. Dies hat u.a. zur Folge, dass für Vergaben von Planungsleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die bisher ausschließlich dem Haushaltsrecht unterlagen, nun die UVgO anzuwenden ist

Im Haushaltsjahr 2019 wurden insgesamt 283 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 25.276.674,20 EUR geprüft.

Unter den im Jahr 2019 geprüften Vergaben waren auch 37 Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 37 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Der formelle Teil der Vergabeverfahren für Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen wurde im Jahr 2019 von der ausschreibenden Stelle des Hauptamtes (SG Zentrale Dienste) durchgeführt. Für Vergaben von Bauleistungen wurde der formelle Teil der Vergabeverfahren von der ausschreibenden Stelle des Tiefbauamtes (SG Bauverwaltung) durchgeführt. Das formelle Vergabeverfahren beinhaltet dabei u.a. die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Vergabeunterlagen, die Durchführung der Submission, eine erste

Durchsicht der eingegangenen Angebote und gegebenenfalls die Erstellung der Beschlussvorlagen, wenn eine Beteiligung des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung notwendig ist.

Von den insgesamt 83 geprüften Vergaben von Bauleistungen waren 41 freihändige Vergaben. Es wurden insgesamt 200 Vergaben von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen geprüft. Davon handelte es sich bei 138 Vergaben um Verhandlungsvergaben.

Gemäß § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Die VOB ist im Vergabeverfahren für Bauleistungen unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen sind im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte seit dem 01.05.2018 die Vorschriften der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden, wobei eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Jahr 2019 war zu beachten, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 04.07.2019 entschieden hat, dass die bisher zwingend geltenden Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unionsrechtswidrig sind. Dies war bereits bei zu diesem Zeitpunkt laufenden Vergabeverfahren zu Planungsleistungen bei der Bewertung der preislichen Parameter zu beachten und ist auch bei künftigen Vergaben

von Planungsleistungen maßgebend. Von den betroffenen Fachämtern wurde dies ohne Probleme umgesetzt.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Dieses stellt Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Von den Fachämtern werden entsprechend den Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes Mindestlohnvereinbarungen abgeschlossen und wenn notwendig Prüfungen zur Angemessenheit von Preisen im Rahmen des Vergabeverfahrens durchgeführt.

Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Für die Jahre 2012 und 2013 wurden für die Stadt Eberswalde 20.785,89 EUR Kostenerstattung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg festgesetzt. Dieser Betrag ist im Februar 2020 bei der Stadt eingegangen.

Im Dezember 2019 erhielt die Stadt Eberswalde für die Jahre 2014, 2015 und 2016 insgesamt 26.129,99 EUR Kostenerstattung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.

Die Ermittlung und Zusammenstellung der zusätzlichen Aufwendungen der Stadt Eberswalde für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des Brandenburgischen Vergabegesetzes in den Jahren 2012 bis 2016 war sehr aufwändig. In der Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Kostenerstattung ab dem 01.01.2017 einfacher geregelt, indem ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Die Stadt Eberswalde erhielt nach dieser Berechnung für 2017 eine Kostenerstattung i.H.v. 6.305,80 EUR und für 2018 i.H.v. 6.394,07 EUR. Für das Jahr

2019 gingen im Juni 2020 nur 4.295,30 EUR ein, da eine Erstattung nur für 245 Tage gewährt wurde, nämlich für den Zeitraum im Jahr 2019, in dem der Mindestlohn des Landes Brandenburg höher war als der Mindestlohn des Bundes.

Die nachstehend aufgeführten Beanstandungen beziehen sich teilweise auf die Abwicklung des formellen Teils der Vergabeverfahren und teilweise auch auf die fachliche Auswertung, die im zuständigen Fachamt vorgenommen wurde.

Von den 283 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 31 Vergaben fehlerhaft, wobei bei einzelnen Vergaben mehrere verschiedene Fehler auftraten. Dies entspricht einer Fehlerquote von 10,95 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Die Fehlerquote hat sich gegenüber dem Vorjahr damit leicht verbessert, im Jahr 2018 lag die Fehlerquote bei 12,97 %. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten in jedem Fall während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden und wurden immer mit den zuständigen Beschäftigten ausgewertet.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes aber auch das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Um hier eine transparente und diskriminierungsfreie Beurteilung der Angebote vornehmen zu können, wurden bei diesen Vergaben Bewertungsmatrizen eingesetzt. Die jeweilige Bewertungsmatrix wird dabei in den Vergabeunterlagen mit veröffentlicht, so dass die Bieter schon bei der Erstellung ihrer Angebote davon Kenntnis haben und dies berücksichtigen können. In der späteren Auswertung der Angebote darf dann von der veröffentlichten Bewertungsmatrix nicht mehr abgewichen werden. Bei drei Vergaben ergaben sich Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Anwendung der veröffentlichten Bewertungsmatrix, die bei einer Vergabe zu einer anderen Zuschlagserteilung führten als durch das Fachamt vorgeschlagen wurde

Bei sechs Vergaben stellte das Rechnungsprüfungsamt Fehler in der rechnerischen Auswertung der Angebote fest, die zu Abweichungen bei den in die Auswertung einzubeziehenden Angebotssummen führten.

In fünf Fällen wurde festgestellt, dass die Vergleichbarkeit der Angebote aus verschiedenen Gründen nicht gegeben war. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen eine Korrektur der in die Auswertung einzubeziehenden Angebotssummen, wobei sich in einem Fall nach Korrektur auch eine andere Zuschlagserteilung ergab als durch das Fachamt vorgeschlagen wurde.

In fünf Fällen wurde festgestellt, dass die Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht den Vorschriften entsprach und Auffälligkeiten im Vergabeverfahren nicht ausreichend im Vergabebericht dokumentiert waren. Bei diesen Vergaben wurde der Vergabebericht entsprechend präzisiert bzw. ergänzt, so dass auch Dritte, wie z.B. Fördermittelgeber, die nicht direkt mit dem Vergabeverfahren befasst waren, die Gründe für die Zuschlagserteilung nachvollziehen können.

Von den Bietern werden in der Regel zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Eignungsnachweise gefordert. Eignungsnachweise, die im Rahmen einer Präqualifizierung erworben wurden, werden dabei ebenfalls zugelassen. Bei einer Vergabe lagen geforderte Eignungsnachweise für die zum Einsatz kommenden Nachauftragnehmer nicht vollständig vor und wurden nachgefordert. Bei einzelnen Vergaben fehlten auch die geforderten Angaben zur Kalkulation des Angebotspreises. Da diese Angaben bei etwaigen Nachträgen zur Preisprüfung wichtig sind, wurden auch diese Angaben nachgefordert.

Zu formellen Fehlern, wie geleistete Unterschriften durch nicht dazu befugte Mitarbeiter bzw. fehlende Unterschriften der zur Vergabeentscheidung befugten Mitarbeiter oder unrichtige Angaben zur Finanzierungsquelle kam es außerdem bei zwei geprüften Vergaben. Bei der Prüfung wurde auch in einem Fall festgestellt, dass die formalen Anforderungen von mehreren Bietern bei ihren Angeboten nicht erfüllt wurden.

In einem Fall wurden Ausschreibungsunterlagen durch die zuständige Vergabestelle unvollständig veröffentlicht. Die dadurch unvollständig eingegangenen Angebote waren damit nicht von den Bietern verursacht, was bei der Auswertung berücksichtigt wurde. In einem weiteren Fall wurde bei der Prüfung festgestellt, dass der Zuschlag auf ein unvollständiges Angebot erteilt werden sollte, obwohl vollständige Angebote vorlagen.

In fünf Fällen wurden den Ausschreibungsunterlagen Mindestlohnvereinbarungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz beigefügt, die nicht den aktuell gültigen Mindestlohn enthielten. Ab dem 01.01.2020 ist durch eine Organisationsänderung hinsichtlich der Bildung einer zentralen Vergabestelle unter anderem sichergestellt, dass die Fachämter über ein speziell dafür erstelltes internes Laufwerk immer auf die gerade aktuellen Formulare zugreifen können, so dass die Verwendung alter Formulare künftig weitgehend ausgeschlossen sein müsste.

Bei den genannten beanstandeten Vergaben kam es nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt insgesamt in drei Fällen zu einer anderen Zuschlagserteilung als durch das Fachamt vorgeschlagen wurde.

Seit dem 19.10.2018 dürfen öffentliche Auftraggeber ihre EU-Vergabeverfahren nur noch durchgängig elektronisch durchführen. Das bedeutet auch, dass Angebote oder

Teilnahmeanträge in EU-Vergabeverfahren nur noch in elektronischer Form entgegengenommen werden dürfen. Auch die gesamte Kommunikation mit den Bietern im Vergabeverfahren, von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung, darf in diesen Verfahren nur noch elektronisch erfolgen. Die Stadt Eberswalde bedient sich zur Durchführung ihrer Vergabeverfahren des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg als elektronischer Plattform zur einheitlichen Abwicklung von Vergaben für alle öffentlichen Auftraggeber in Brandenburg. Um die teilweise noch bestehenden Unsicherheiten bei den Bietern hinsichtlich der Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg abzubauen, hat die ausschreibende Stelle des Tiefbauamtes eine umfassende Anleitung zur Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg auf die Homepage der Stadt Eberswalde gestellt. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte für EU-Vergabeverfahren wird in der Regel weiterhin zugelassen, Angebote in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben.

In innerdienstlichen Vorschriften ist festgelegt, dass bei der Durchführung von Vergaben immer das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden ist. Kein Beschäftigter darf eine Vergabe allein und abschließend bearbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass immer mindestens zwei Personen an Entscheidungen über eine Vergabe mitwirken. In Einzelfällen wurde dieses Prinzip nicht eingehalten und das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Dokumentation der Vorlage der Vergabe bei einem zweiten Beschäftigten des Fachamtes.

Weiterhin erhielt das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2019 vier Auszahlungsanordnungen zur Prüfung, denen jeweils ein Auftrag mit einem Wert über 5.000,00 EUR zugrunde lag, ohne dass im Vorfeld eine Vergabe zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Eine nachträgliche Prüfung ergab, dass bei zwei Vergaben die Gründe für die vorgenommene Zuschlagserteilung nur unvollständig dokumentiert wurden.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages durch das zuständige Fachamt in die Auswertung einbezogen. Bei einer Vielzahl von Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt auch bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt und gab vor allem Hinweise zur Erstellung von Bewertungsmatrizen oder zu Formulierungen in den Vergabeunterlagen, was zur Vermeidung von Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung führte.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2019 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Tiefbauamt	Asternweg Straßenbaubeiträge Erschließungsbeiträge	13.02.2019
	Breite Straße Eichwerder- bis Gertraudenstraße Straßenbaubeiträge	08.05.2019
	Fritz-Weineck-Straße Straßenbaubeiträge Kostenersatz Zufahrten	10.09.2019
	Rosenberg Straßenbaubeiträge Erschließungsbeiträge	07.11.2019
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Betriebskostenabrechnungen 2018 für Kitas freier Träger	
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	31.07.2019
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessorischule Barnim e.V.	10.09.2019
	Kita „Kleeblatt“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	20.12.2019
	Kita „Arche Noah“ Evangelische Kirchengemeinde Finow	10.01.2020
	Kita „Morgenglanz“ Waldorfpädagogik e.V.	16.01.2020
Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	29.01.2020	

	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	11.02.2020
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	27.02.2020
	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	24.03.2020
	Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde	25.11.2020
Bauhof	Betriebskostenabrechnung 2018 für Straßenreinigung und Winterdienst	06.05.2019
	Betriebskostenabrechnung 2018 für städtische Friedhöfe	09.05.2019
	Betriebskostenabrechnung 2018 für die Niederschlagswasserbeseitigung	14.05.2019
	Plankalkulation 2020/2021 für städtische Friedhöfe	03.07.2019
Amt für Wirtschafts- förderung und Familiengarten	Prüfung der Haushaltsführung im Familiengarten insbesondere im Hinblick auf die Vermietung von Gebäuden	22.05.2019
	Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der KAG Region Finowkanal für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018	08.10.2019

Im Haushaltsjahr 2019 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen 4 Baumaßnahmen. Bei einer Maßnahme umfasste dies auch die Prüfung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten. Bei einer Beitragsberechnung ergab sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eine Korrektur, die den prozentualen Anliegeranteil für einen Teil der Kosten und die Umlage von Planungskosten betraf. Die Erstellung der Beitragsbescheide durch das Tiefbauamt erfolgte erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen.

Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2019 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen aus diesen Beiträgen geprüft.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2019 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt.

Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2018 in der Stadt Eberswalde 13 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden. Eingereicht und geprüft wurden im Haushaltsjahr 2019 und 2020 die Betriebskostenabrechnungen 2018 von 10 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Von 3 freien Trägern wurden keine Zuschüsse bei der Stadt Eberswalde beantragt.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2018 wurden im Rahmen der Zuschussvorauszahlung für sonstige Betriebskosten an die freien Träger 1.032.379,46 EUR gezahlt. Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und des Vergleiches mit den städtischen Einrichtungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch bei einigen freien Trägern bestimmte Ausgaben nicht als zuschussfähig anerkannt. Insbesondere betraf dies Kosten, die durch Fehler in der Abrechnung entstanden bzw. Kosten, die über den entsprechend Festsetzungsbescheiden der Stadt mit den freien Trägern vereinbarten Höchstzuschüssen lagen.

Als Ergebnis der Prüfung ergaben sich im Verhältnis zu den bereits im laufenden Haushaltsjahr gezahlten Zuschüssen Rückzahlungen für das Haushaltsjahr 2018 für 8 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft i.H.v. 292.810,01 EUR und für 2 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Nachzahlungen i.H.v. 13.748,76 EUR.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2019 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Kulturamt	Theater und Musik für Eberswalde 2018 Zuschuss Landkreis Barnim	37.567,97	04.03.2019
	Broschüre „Evangelisch in Brandenburg“	9.666,75	14.05.2019
	Museumspädagogische Arbeit 2018	1.792,80	03.06.2019

	Ausstellung „Der Goldschatz im Fokus der Wissenschaft“ Zuschuss Landkreis Barnim	16.998,89	11.06.2019
	Ausstellung „Der Goldschatz im Fokus der Wissenschaft“ Zuschuss Land Brandenburg	17.177,97	11.06.2019
	Tatort Lücke	149.551,32	29.07.2019
Stadtentwicklungsamt	Klimaschutzmanagement	192.598,11	11.04.2019
	Borsighalle Förderabschnitt 2017	532.881,92	18.06.2019
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Tätigkeit von Praxisberaterinnen für Kitas	37.977,28	12.02.2019
Bauhof	Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft	18.982,76	01.04.2019
	Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft - Kulturpflege - Jungwuchspflege	3.440,60	04.11.2019
Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	Dorfgemeinschaftshaus in Sommerfelde	284.368,45	25.06.2019

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise waren bei einer Maßnahme Korrekturen notwendig. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Wertstellungsdaten der Ausgaben und die Zuordnung der Ausgaben im Verwendungsnachweises.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgt, müssen die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2019 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 28 Handvorschüsse ausgereicht,
- 22 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 16.05.2019 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle wurde im Zeitraum vom 21.11. - 20.12.2019 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Über die unvermutete Kassenprüfung wurde ein entsprechendes Prüfprotokoll angefertigt und im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt.

Bei der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme, den Prüfungen bei den Zahlstellen Zoo und Tourist-Information Eberswalde sowie weiterer Einnahmekassen und Handvorschüsse wurde Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden in der Stadt Eberswalde 3 Einrichtungen als kosten-rechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Nachfolgend werden die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 relevanten Betriebskostenabrechnungen (Bka), Nach- und Plankalkulationen erläutert. Diese sind:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2018
- Plankalkulation Friedhöfe 2020/2021
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2018
- Bka und Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2018

Friedhöfe

Im Mai 2019 wurde die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2018 und im Juli 2019 die Plankalkulation 2020/2021 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Zum besseren Vergleich wird die Plankalkulation 2018/19, erstellt im Jahr 2017, noch einmal mit dargestellt.

Friedhöfe	Plankalkulation	Bka und Nachkalkulation	Plankalkulation
Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2018/19 EUR	2018 EUR	2020/21 EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	897.056,90	892.048,84	956.106,96
davon			
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 215.293,66	- 170.425,27	- 191.221,39
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 67.279,27	- 73.658,28	- 78.400,77
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 35.882,27	- 33.565,21	- 38.244,78
Unterdeckung Vorjahre	+ 89.189,62	+ 100.555,81	+ 76.141,50
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken			
- lt. Bka/ Plan	578.601,70	614.400,08	648.240,52
- lt. Nachkalkulation	667.791,32	714.955,89	724.382,02

Erlöse bei 100% Kostendeckung (bei unveränderter Gebühr) (bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	667.693,50	459.209,67	649.630,50 (469.476,00) (498.547,00)
davon			
- Zuweisung Kreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber		- 29.570,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz		- 33.284,00	
Erlöse aus Friedhofsgebühren bei 100% Kostendeckung	667.693,50	396.355,67	649.630,50
(bei unveränderter Gebühr)			(469.476,00)
(bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)			(498.547,00)
Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan		218.044,41	
Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation	206.943,33	318.600,22	180.154,50
	bei unveränderter Gebühr		bei unveränderter Gebühr
	196.305,33		151.083,50
	Vorschlag Verwaltung		Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Bka/ Plan	100,00 %	64,51 %	100,21 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation		55,44 %	
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	(69,01 %)		(72,42 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	(70,60 %)		(76,91%)

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2018/19 EUR	2018 EUR	2020/21 EUR
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	524.778,29	562.175,98	592.786,32
Vortrag aus Vorjahren	+94.307,70	+ 106.140,26	+ 74.813,44
Kosten gesamt	619.085,99	668.316,24	667.599,76
Erlöse nach Bka/ Plan	524.754,00	357.582,67	592.857,50
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(412.391,00)		(417.324,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	(422.875,00)		(446.395,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan		204.593,31	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	206.694,99 bei unveränderter Gebühr	310.733,57	175.533,50 bei unveränderter Gebühr
	196.210,99 Vorschlag Verwaltung		146.462,50 Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	100,00 %	63,61 %	100,00 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	(66,61 %)	53,51 %	(70,40 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	(69,31 %)		(75,30 %)
<u>2. Friedhofskapellen</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	53.823,41	52.224,10	55.454,21
Vortrag aus Vorjahren	- 5.118,09	- 5.584,45	1.328,06
Kosten gesamt	48.705,32	46.639,65	56.782,27

Erlöse nach Bka/ Plan	48.611,00	38.773,00	56.773,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)			(52.152,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan		13.451,10	- 1.318,79
Gesamtüberschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)		7.866,65	4.630,27
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	90,32 %	74,24 %	102,38 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	99,81 %	83,13 %	91,85 %

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2018 zeigten, dass auch 2018 eine weitere Kostenunterdeckung entstand.

Das Fachamt schrieb dazu in der Betriebskostenabrechnung:

„Der Nachfragetrend der Grabnutzungsrechte/Trauerhallen konnte sich in 2018 nicht stabilisieren. Die Nutzungsgebühren wurden am 01.01.2018 moderat angepasst, so dass die stabile Preispolitik weiterhin fortgesetzt wurde. Ferner wurde eine neue Grabform Rhododendronhain eingeführt und weitere Felder für die stark nachgefragte Grabform Kirschgarten hergestellt. Trotz dieser wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen sind im Vergleich zur guten Nachfrageentwicklung 2017 starke Einbrüche festzustellen.“

Für die Plankalkulation 2020/21 wurde aufgrund der Rechtsprechung des VG Magdeburg vom 17.02.2016 und dem daraus folgenden Kommentar zum Kommunalen Abgabengesetz (KAG) folgende neue rechtliche Betrachtung bezüglich städtischer Friedhöfe herausgearbeitet:

Kommunale Friedhöfe sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des KAG. Friedhöfe fallen somit unter § 6 Abs. 2 KAG. Insofern liegt die Gebührenerhebung überhaupt sowie die Erhebung kostendeckender Gebühren im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Trägers. Die neue Rechtslage bezüglich der Friedhofsgebühren zeigt auch auf, dass den Kommunen insoweit ein Ermessensspielraum bei der Wahl der Gebührenhöhe zusteht, da es sich bei kommunalen Friedhöfen nicht um eine öffentliche Einrichtung (wie bisher als solche betrachtet) handelt. Die Erhebung der Gebühren ist dann freiwillig, wenn eine Einrichtung und ihre Benutzung jedermann und nicht nur einem begrenzten, durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Personenkreis offensteht.

Zielsetzung ist es, den Bürgern der Stadt Eberswalde, über moderate Gebührenhöhen, weiterhin den Zugang zu den städtischen Friedhöfen zu ermöglichen. Ferner ist dabei die wirtschaftliche Komponente, unter größtmöglicher Nachfrage den maximal erzielbaren Kostendeckungsgrad zu erzielen, zu berücksichtigen.

Auf Basis der Plankalkulation 2020/2021 wurde versucht, dieses Ziel mit einem Vorschlag der Verwaltung zur moderaten Gebührenerhöhung umzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 5/51/19 vom 28.11.2019 zugestimmt.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im Mai 2019 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2018 zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2018 werden auch die Zahlen der Plankalkulationen 2017/2018 und 2019/2020 noch einmal mit dargestellt.

Straßenreinigung	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
	2017/2018	Nachkalkulation	2019/2020
	EUR	2018	EUR
		EUR	EUR
Kosten gesamt	388.577,36	350.714,91	391.427,78
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 97.144,34</u>	<u>- 87.678,73</u>	<u>- 97.856,95</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	291.433,02	263.036,18	293.570,84
- Vortrag Überdeckung Vorjahre	<u>- 67.647,97</u>	<u>-118.391,97</u>	<u>- 49.880,46</u>
	223.785,05	144.644,21	243.690,38
umlagefähige Kosten	1,35	0,86	1,47
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan (gerundet)	1,75	1,57	1,77
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,40	- 0,71	- 0,30
Gebühr je Frontmeter	1,35	1,35	1,47
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,49	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,40	- 0,22	- 0,30
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,40	+ 0,71	+ 0,30
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	77,14 %	85,99 %	83,05 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	156,98 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 81.994,93	0,00
- aus Bka/ Plan	- 67.647,97	- 36.397,04	- 49.880,46
- aus Vortrag Vorjahre	+ 67.647,97	+ 118.391,97	+ 49.880,46

Winterdienst	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2017/2018	2018	2019/2020
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	194.775,80	188.833,95	204.070,60
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 48.693,95</u>	<u>- 47.208,49</u>	<u>- 51.017,65</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	146.081,85	141.625,46	153.052,95
- Vortrag Unter-/ Überdeckung	<u>- 43.284,17</u>	<u>- 38.342,97</u>	<u>- 32.514,45</u>
Vorjahre	102.797,69	103.282,50	120.538,50
umlagefähige Kosten	0,53	0,53	0,62
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan	0,75	0,72	0,79
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,22	- 0,19	- 0,17
Gebühr je Frontmeter	0,53	0,53	0,62
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,00	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,22	- 0,19	- 0,17
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,22	+ 0,19	+ 0,17
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	70,67 %	73,37 %	78,48 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 0,00	0,00
gesamt			
- aus Bka/ Plan	- 43.284,17	- 38.342,97	- 32.514,45
- aus Vortrag Vorjahre	+ 43.284,17	+ 38.342,97	+ 32.514,45

Die Betriebskostenabrechnung 2018 zeigte ebenso wie die Betriebskostenabrechnung 2017, dass die Gebühren für die Straßenreinigung mit 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter mit der Satzung zum 01.01.2017 immer noch zu hoch angesetzt waren.

Die Plankalkulation 2017/2018 zeigte, dass in den Jahren 2017 und 2018 mit Kosten in etwa der gleichen Höhe wie in den Betriebskostenabrechnungen 2015 und 2016 zu rechnen war. Da jedoch noch erhebliche geplante Überschüsse aus den Vorjahren (2017 und 2018 i.H.v. je 67.647,97 EUR) gebührenmindernd berücksichtigt werden mussten, war mit einer Gebühr von 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter voraussichtlich eine 100 %ige Kostendeckung zu erreichen. Da der erzielte Überschuss aus der Betriebskostenabrechnung 2016 i.H.v. 24.656,94 EUR noch nicht in der Plan-

kalkulation 2017/2018 beachtet werden konnte, war bei gleichbleibenden Kosten sogar mit einer Kostendeckung von über 100 % zu rechnen bzw. einer kostendeckenden Gebühr, die unter 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter liegt.

Im Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen entstanden 2017 nur umlagefähige Kosten i.H.v. 1,08 EUR pro Veranlagungsmeter und 2018 nur umlagefähige Kosten i.H.v. 0,86 EUR pro Veranlagungsmeter. Ursache für die geringeren umlagefähigen Kosten als mit der Plankalkulation 2017/2018 prognostiziert waren einerseits noch nicht berücksichtigte Überschüsse aus der Betriebskostenabrechnung 2016 und andererseits eine andere Aufteilung der Berücksichtigung der Überschüsse entsprechend KAG Bbg. Danach müssen Überschüsse innerhalb von 2 Kalkulationszeiträumen (hier: 4 Jahre, da ein Kalkulationszeitraum 2 Jahre beträgt) an die Bürger zurückgegeben werden. Die anzurechnenden Überschüsse erhöhten sich daher von geplanten 67.647,97 EUR auf 101.108,61 EUR für das Jahr 2017 und 118.391,97 EUR für das Jahr 2018 und wirkten sich demzufolge stärker auf die umlagefähigen Kosten aus.

Die Betriebskostenabrechnungen 2017 und 2018 zeigten aber auch bereits, dass die reinen, in den Jahren 2017 und 2018 entstandenen Kosten, mit 1,69 EUR bzw. 1,57 EUR pro Veranlagungsmeter mit der Satzungsgebühr von 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter nicht mehr gedeckt werden konnten und dies nur durch die gebührenmindernde Anrechnung der Überschüsse aus Vorjahren möglich war. Somit entstanden in den Jahre 2017 und 2018 keine Überschüsse mehr, sondern erstmals Defizite von 56.757,21 EUR im Jahr 2017 und 37.131,79 EUR im Jahr 2018. Auch diese müssen in die Vorjahre vorgetragen werden und mit noch verbleibenden Überschüssen gedeckt werden. Dies geschah teilweise mit dem Defizit aus dem Jahr 2017 mit der Plankalkulation 2019/2020, welche im Juni 2018 erstellt wurde. Das Defizit aus dem Jahr 2018 konnte dort noch nicht berücksichtigt werden.

Diese Plankalkulation ergab auf Grund leicht gestiegener Kosten sowie nur noch geringerer Überschussanrechnung eine kostendeckende Gebühr von 1,47 EUR pro Veranlagungsmeter.

Beim Winterdienst zeigte sich, dass die umlagefähigen Kosten i.H.v. 0,53 EUR pro Veranlagungsmeter aus der Plankalkulation 2017/2018 mit den tatsächlich entstandenen umlagefähigen Kosten im Jahr 2017 i.H.v. 0,52 EUR pro Veranlagungsmeter und im Jahr 2018 i.H.v. 0,53 EUR pro Veranlagungsmeter nahezu übereinstimmen. Jedoch ist auch hier ersichtlich, dass sich diese Übereinstimmung nur aus der Anrechnung von Überschüssen aus den Vorjahren ergibt und die reinen, in den Jahren 2017 und 2018 entstandenen Kosten mit 0,81 EUR bzw. 0,72 EUR pro Veranlagungsmeter wesentlich höher lagen. Damit entstanden auch im Winterdienst erstmals seit mehreren Jahren Defizite, welche in den Folgejahren über die Gebühr wieder gedeckt werden müssen. Mit der Plankalkulation 2019/2020 wurde das Defizit aus dem Jahr 2017 i.H.v. 53.565,65 EUR berücksichtigt, so dass insgesamt nur noch geringe Überschüsse kostenmindernd angerechnet werden konnten. Insgesamt ergab sich daraus eine kostendeckende Gebühr von 0,62 EUR pro Veranlagungsmeter. Das

Defizit aus dem Jahr 2018 i.H.v. 37.714,36 EUR konnte auch hier noch keine Berücksichtigung in der Plankalkulation finden.

Da sich sowohl bei der Straßenreinigung als auch beim Winterdienst in der Plankalkulation 2019/2020 eine gravierende Veränderung bei der kostendeckenden Gebühr ergab, wurde der Vorschlag einer Satzungsänderung ab 01.01.2019 eingebracht. Diese Satzungsänderung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2018 wie folgt beschlossen:

a) Reinigungszone I (Winterdienst)	0,62 EUR
b) Reinigungszone II (Straßenreinigung)	1,47 EUR
c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	2,09 EUR

Niederschlagswasserbeseitigung

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug selbst. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Jahr 2018 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnung 2017 und die Nachkalkulation sowie die Erstellung der Plankalkulation 2019/2020. Im Jahr 2019 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2018.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2017 und 2018 sowie der Plankalkulation 2019/2020 werden im Folgenden dargestellt:

	2017 EUR	2018 EUR	2019/2020 EUR
Erträge	316.994,09	320.699,26	317.000,00
Gesamtaufwand	333.680,86	316.193,01	341.895,10
darunter			
Niederschlags- wasserabgabe	82.047,86	74.355,87	82.000,00
Personalaufwand	71.787,56	70.822,98	77.379,34
kalkulatorische Abschreibungen	38.854,95	45.543,19	38.854,95

kalkulatorischer Zinsaufwand	32.555,62	33.371,50	31.138,25
Ergebnis	-16.686,77	4.506,25	-20.723,41
Maßstabseinheiten (lt. Satzung)	50.397	50.986	50.835
Kosten je Maßstabseinheit	6,62	6,20	6,72
Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung)	6,29	6,29	6,29
Kostendeckungsgrad in %	95,00	101,43	92,72
Vortrag aus Vorjahren	-7.497,32	-18.331,98	-4.171,69
Kosten je Maßstabseinheit nach Nach- bzw. Plankalkulation	6,77	6,56	6,72
Unterdeckung je Maßstabseinheit	-0,48	-0,27	-0,43
Kostendeckungsgrad in % nach Nachkalkulation	92,91	95,87	92,72

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Anhand der Ergebnisse für die Jahre 2013 bis 2015 sowie der Plankalkulation für 2017 und 2018 wurde eingeschätzt, dass die entstandene Unterdeckung der Jahre 2011 und 2012 wahrscheinlich bis Ende 2016 auf Grund der Erhöhung der Gebühr ausgeglichen werden würde. Außerdem trug ab 2014 auch die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,5 % auf 2,0 % zur Verringerung der Kosten bei. Auf der anderen Seite steigt der Bedarf an Instandhaltungsmaßnahmen für das gesamte Regenwasserkanalnetz, so dass die geplanten Mittel unbedingt verwendet werden sollten. Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2015 und 2016 zeigten noch, dass die jährlichen Kosten mit 5,72 EUR und 6,21 EUR bei einer Gebühr von 6,29 EUR je Maßstabseinheit gedeckt waren. Es ist jedoch nicht gelungen, die Defizite der Vorjahre vollständig auszugleichen. So konnte zwar das Defizit des Jahres 2011 i.H.v. 41.155,23 EUR durch Überschüsse des Jahres 2014 i.H.v. 23.311,97 EUR und des Jahres 2015 i.H.v. 17.843,26 EUR vollständig ausgeglichen werden, aber die übrigen Überschüsse des Jahres 2015 i.H.v. 10.777,92 EUR und des Jahres 2016

i.H.v. 4.007,30 EUR waren nicht ausreichend, um das Defizit des Jahres 2012 i.H.v. 71.597,73 EUR auszugleichen. Das Defizit aus 2013 i.H.v. 14.994,63 EUR hätte nur noch durch evtl. entstehende Überschüsse aus dem Jahr 2018 ausgeglichen werden können.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2017 wies dann schon jährliche Kosten i.H.v. 6,62 EUR je Maßstabseinheit aus. Die jährlichen Kosten waren somit durch die Gebühr nicht mehr gedeckt. Bei der Plankalkulation für 2019 und 2020 wurde eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 6,72 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird. Auf Grund dessen wurde am 25.10.2018 von der Stadtverordnetenversammlung mit der Beschluss-Nr. 42/358/18 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 6,72 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2019 in Kraft trat.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2018 wies zwar bezogen auf das Jahr 2018 nur Kosten i.H.v. 6,20 EUR je Maßstabseinheit und somit einen Überschuss i.H.v. 4.506,25 EUR aus, so dass ein Teil des Defizits aus dem Jahr 2013 i.H.v. 14.994,63 EUR gedeckt werden konnte. Das übrige Defizit i.H.v. 10.488,38 EUR kann jedoch auch in den Folgejahren nicht mehr ausgeglichen werden.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2018 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr.43/365/18).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Ausgabe Nr. 12/2018 vom 27.-29.12.2018. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2019 beschlossen:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	84.601.651,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	86.636.223,00 EUR
außerordentliche Erträge	1.065.000,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	555.000,00 EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen	87.804.930,00 EUR
Auszahlungen	99.751.502,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.763.883,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.273.987,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.041.047,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.023.015,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.454.500,00 EUR
Kredite	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	2.794.800,00 EUR

Eine Nachtragssatzung wurde 2019 nicht erlassen.

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 am 01.07.2021 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Im Vorfeld wurden durch das Rechnungsprüfungsamt bereits durch die Kämmererei fertiggestellte Unterlagen begleitend geprüft.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 09.08.2021 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2019 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Nach der Einführung des doppelten Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens konnte dieser Termin seitdem nicht eingehalten werden, aber es ist inzwischen gelungen den Rückstand schrittweise aufzuholen.

5.2 Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren.

Der Gesamtabchluss war gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, bestand die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabchluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hätte entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen.

Zwischenzeitlich war auf Grund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft trat. Deshalb hatte die Stadt Eberswalde an der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 gearbeitet.

Am 15.10.2018 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene in Kraft. Dort ist im Artikel 3 die Änderung des § 141 der BbgKVerf dahingehend erfolgt, dass der Gesamtabchluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist.

5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.569.671,08 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	221.743,80 EUR
+ Außerordentliche Erträge	429.079,00 EUR
Erträge insgesamt	91.220.493,88 EUR

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.768.856,73 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	258.623,01 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	49.476,25 EUR
Aufwendungen insgesamt	86.076.955,99 EUR
Gesamtüberschuss	+ 5.143.537,89 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 5.143.537,89 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 1.524.572,00 EUR aufwies. Der fortgeschriebene Ansatz wies ein Defizit i.H.v. 1.813.542,10 EUR auf.

5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen. Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.117.824,10 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.004.609,15 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 6.113.214,95 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.630.936,58 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.797.449,41 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	./. 4.166.512,83 EUR
= Finanzmittelüberschuss	+ 1.946.702,12 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	2.402.600,65 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./. 2.402.600,65 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	./. 455.898,53 EUR
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2019	62.817.699,03 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	63.017,69 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2019	62.424.818,19 EUR

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2019 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1.	ZW 70	Barkasse	5.000,00 EUR
2.	ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	14.120.105,95 EUR
3.	ZW 11	Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	1.295.948,36 EUR
4.	ZW 12	Hypo Vereinsbank AG (Tagegeld)	126.198,77 EUR
5.	ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	997.266,71 EUR
6.	ZW 15	Sparkasse Barnim (Märkische Heide)	518.695,33 EUR
7.	ZW 17	Sparkasse Barnim (Termingeld)	354.449,17 EUR
8.	ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	909.840,87 EUR
9.	ZW 19	Berliner Volksbank (Tagesgeldkonto)	249.015,47 EUR
10.	ZW 20	Berliner Volksbank (laufendes Konto)	11.112.291,28 EUR
11.	ZW 21	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Sondervermögen)	253.237,04 EUR
12.	ZW 22	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.706,43 EUR
13.	ZW 23	Sparkasse Barnim (Sanierung/Sondervermögen)	980.288,94 EUR
14.	ZW 25	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Aufwertung)	2.911.199,36 EUR

15.	ZW 26	Deutsche Kreditbank (Termingeld)	5.003.000,68 EUR
16.	ZW 27	Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau)	670.864,95 EUR
17.	ZW 36	Sparkasse Barnim (Festzinssparbuch)	1.015.112,02 EUR
18.	ZW 39	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	378.254,76 EUR
19.	ZW 40	Sparkasse Barnim (EFRE-Förderung)	26.646,94 EUR
20.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	290.167,90 EUR
21.	ZW 48	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	251.126,52 EUR
22.	ZW 49	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld Schwebeposten)	251.126,52 EUR
23.	ZW 50	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	251.126,52 EUR
24.	ZW 51	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	251.126,52 EUR
25.	ZW 52	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	10.001.500,08 EUR
26.	ZW 53	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	10.000.500,00 EUR
27.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	189.021,10 EUR
Summe			<u>62.424.818,19 EUR</u>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Ein Inventurhandbuch der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass mit Ausnahme der Kunstgegenstände im Depot des Museums für alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Es wurde jedoch festgestellt, dass in Einzelfällen die Inventurbelege nicht mit den Angaben in der Bilanz übereinstimmen bzw. nicht alle Angaben enthielten. Um dieses zu vermeiden wurde von der Kämmerei festgelegt, dass künftig alle Inventurbelege mit dem Prüfvermerk der Anlagenbuchhaltung versehen werden.

Die vorgesehene Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums wurde bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen. Für das Depot des Museums, in dem derzeit nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt werden, liegt ein mikrobiologisches Gutachten einer Fachfirma vom 09.10.2014 vor. In der Zeit vom 08.09. bis 18.09.2014 wurden Schimmelpilzproben von verschiedenen Oberflächen entnommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich sind. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Wassereintrüben. Das Fehlen einer adäquaten Heizung führte daraufhin zu starken Durchfeuchtungen an Teilen des Inventars, was beste Voraussetzung für den Schimmelpilzbefall bildete. Im Juli 2017 erfolgte eine Auftragsvergabe für die Erfassung des musealen Sammlungsgutes im Depot an eine Kunsthistorikerin. Damit wird die bereits durch die Museumsmitarbeiterinnen begonnene fachgerechte Erfassung gemeinsam mit diesen fortgesetzt. Diese ist sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hat und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingsbefall untersucht werden muss. Außerdem muss vor dem Umzug eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden, weil ein großer Teil der Sammlungsobjekte aus organischen Materialien von Schadinsekten befallen ist. Für die Instandsetzung der neuen Räumlichkeiten des Museumsdepots wurden in den Jahren 2020 und 2021 je 180.000,00 EUR geplant.

Die Maßnahmen wurden 2020 begonnen. Außerdem wurde ein neues Regalsystem beschafft.

6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2019:	208.842.220,25 EUR
Bestand am 31.12.2019:	214.051.294,49 EUR

6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2019:	143.269.937,08 EUR
Bestand am 31.12.2019:	148.033.754,97 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2019

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	191.771,59 EUR
2. Sachanlagevermögen	146.895.912,59 EUR
3. Finanzanlagevermögen	946.070,79 EUR

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.746.286,19 EUR erhöht, wobei sich der Teil des Sachanlagevermögens, der die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte umfasst, um 2.167.136,49 EUR erhöht hat. Fertiggestellte Baumaßnahmen führten zu einer Erhöhung dieser Bilanzposition.

Ebenso kam es durch die im Folgenden erläuterten Zuschreibungen zu einer Erhöhung um 220.009,45 EUR. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt. Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstätteengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die

unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2019 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 220.009,45 EUR betreffen hauptsächlich die Kita „Pustebume“ und die Kita „Arche Noah“. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Ebenfalls werden im Sachanlagevermögen geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau nachgewiesen. Dieser Teil des Sachanlagevermögens hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.223.726,39 EUR erhöht. Das bedeutet, dass sich der Bestand an Anlagen im Bau weitaus mehr erhöht hat als das eine Reduzierung durch fertiggestellte Maßnahmen erreicht wurde. Anlagen im Bau, bei denen sich durch Weiterführung der Maßnahmen der Bestand erhöht hat, waren z.B. das Sozialgebäude und die Außenanlagen der Waldsportanlage, die Maßnahme Fenstersonnenschutz in der Bruno-H.-Bürgel-Schule und die Pfeilstraße.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 946.070,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.2.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2019:	65.158.969,71 EUR
Bestand am 31.12.2019:	65.627.548,65 EUR

Der Bestand am 31.12.2019 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	849.186,24 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.353.544,22 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	62.424.818,19 EUR

Beim Umlaufvermögen war eine erhebliche Erhöhung der Forderungen festzustellen. Insbesondere die Forderungen aus Steuern erhöhten sich von 772.140,85 EUR um 888.119,87 auf 1.660.260,72 EUR.

6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2019:	413.313,46 EUR
Bestand am 31.12.2019:	389.990,87 EUR

Ein Betrag i.H.v. 198.295,00 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2020, die bereits Ende Dezember 2019 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2020 zugerechnet werden muss.

Bei einem Betrag i.H.v. 191.695,87 EUR handelt es sich um Umbaukosten des Hortes in der Eisenbahnstraße 100, die als Mietvorauszahlungen zu bilanzieren sind.

6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2019:	208.842.220,25 EUR
Bestand am 31.12.2019:	214.051.294,49 EUR

6.3.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2019:	55.429.853,30 EUR
Bestand am 31.12.2019:	60.422.681,22 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2019:	9.472.613,72 EUR
Bestand am 31.12.2019:	9.472.613,72 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2019:	36.059.910,74 EUR
Bestand am 31.12.2019:	40.823.845,88 EUR

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2018 um insgesamt 29.422.746,55 EUR und im Jahr 2019 um 4.763.935,14 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2019 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2019:	9.143.340,24 EUR
Bestand am 31.12.2019:	9.522.942,99 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2018 um insgesamt 3.784.955,85 EUR und im Jahr 2019 um 379.602,75 EUR, da in allen

Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser der Rücklage zugeführt wurde.

6.3.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2019:	753.988,60 EUR
Bestand am 31.12.2019:	603.278,63 EUR

Die Sonderrücklage besteht seit dem Haushaltsjahr 2016 nur noch aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Stadt Eberswalde hat im Haushaltsjahr 2019 insgesamt eine investive Schlüsselzuweisung i.H.v. 980.239,00 EUR erhalten. Zur Finanzierung kommunaler Miteleistungsanteile für im Jahr 2019 getätigte Auszahlungen im Teilprogramm Aufwertung wurden laut Inventurbeleg des Stadtentwicklungsamtes 1.130.948,96 EUR benötigt. Dementsprechend wurde die Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen i.H.v. 150.709,96 EUR aufgelöst, um zusammen mit den im Jahr 2019 erhaltenen Mitteln aus der investiven Schlüsselzuweisung eine Deckung der kommunalen Miteleistungsanteile zu erreichen. Der Bestand der Sonderrücklage reduzierte sich dadurch auf 603.278,63 EUR.

Bei der Prüfung der Zuordnung der investiven Schlüsselzuweisung zu einzelnen Anlagegütern wurde eine Unstimmigkeit bei der fertiggestellten Baumaßnahme Torplatz festgestellt. Eine endgültige Klärung und Korrektur steht noch aus.

6.3.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2019:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2019:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.3.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2019:	107.090.429,69 EUR
Bestand am 31.12.2019:	107.549.881,13 EUR

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich

übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2019:	92.684.800,39 EUR
Bestand am 31.12.2019:	94.193.545,88 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

Sonderposten vom Bund	12.827.514,04 EUR
Sonderposten vom Land	69.621.605,35 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4.339.174,56 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.171.345,36 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Mitleistungsanteil	6.233.906,57 EUR

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand werden unter anderem die investiven Schlüsselzuweisungen nachgewiesen, die sich im Haushaltsjahr 2019 mit 980.239,00 EUR bilanzerhöhend auswirkten. Weitere erhaltene Fördermittel der öffentlichen Hand für Investitionsgüter oder Baumaßnahmen, z.B. für den Modulbau der Kita Spielhaus, führten ebenfalls zu einer Erhöhung, ebenso wie Umbuchungen aufgrund fertiggestellter Maßnahmen, wie dem Torplatz. Insgesamt betrug die Erhöhung bei dieser Bilanzposition 6,6 Mio. EUR. Durch die gleichzeitig vorzunehmende Auflösung von Sonderposten steht dieser Erhöhung eine Reduzierung dieser Bilanzposition i.H.v. 5,1 Mio. EUR entgegen.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die

Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2019:	9.527.876,95 EUR
Bestand am 31.12.2019:	9.444.902,86 EUR

In dieser Bilanzposition sind Ausgleichsbeträge, Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlusleitungen erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Zugänge an Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträgen waren im Haushaltsjahr 2019 u.a. aus den Straßenbaumaßnahmen Fritz-Weineck-Straße und Astenweg zu verzeichnen.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im Bewertungsleitfaden Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2019:	819.942,06 EUR
Bestand am 31.12.2019:	745.909,30 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2019:	4.057.810,29 EUR
Bestand am 31.12.2019:	3.165.523,09 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge

erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen.

Diese Bilanzposition reduzierte sich einerseits durch die Fertigstellung von Baumaßnahmen, zugleich erhöhte sich diese Bilanzposition wieder durch den Eingang von Fördermitteln und Beiträgen für im Bau befindliche Maßnahmen. So sind z.B. aufgrund von Vorfinanzierungsvereinbarungen von den Eigentümern der an den Bärbel-Wachholz-Weg angrenzenden Grundstücke die anteiligen, auf das jeweilige Flurstück bezogenen Erschließungskosten als Vorausleistung eingezahlt worden. Dadurch erhöhte sich diese Bilanzposition um 423.531,75 EUR. Die Stadt führt in diesem Fall die Erschließung aus und verrechnet die Vorausleistung nach Abschluss der Maßnahme.

6.3.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2019:	34.273.215,02 EUR
Bestand am 31.12.2019:	36.981.811,65 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2019:	24.793.473,40 EUR
Bestand am 31.12.2019:	27.516.894,78 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2019	18.235.863,00 EUR
	Bestand am 31.12.2019	21.617.053,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2019	6.458.818,00 EUR
	Bestand am 31.12.2019	5.831.760,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2019	98.792,40 EUR
	Bestand am 31.12.2019	68.081,78 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und Bewertungsleitfaden Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2019 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2020 und 2021 vorgenommen.

Da entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg zum 31.12.2019 eine Rückstellung in Höhe von 21.617.053,00 EUR vorhanden sein musste, erfolgte eine Zuführung i.H.v. 3.381.190,00 EUR. Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 61 aktiven Beamten und 38 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Im März eines jeden Jahres legen die Aktuare die Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12. des vergangenen Haushaltsjahres vor. In dieser Berechnung ist eine Schätzung über die prozentuale Veränderung für die kommenden zwei Haushaltsjahre enthalten. Mit Schreiben vom 29.03.2018 erhielt die Stadt diese Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12.2017 mit Schätzungen für die Jahre 2018 und 2019. Diese Schätzung mit einer Zuführungshöhe zur Pensionsrückstellung von + 5 % = + 875.027,00 EUR auf den Gesamtwert i.H.v. 18.375.567,00 EUR für 2018 und weiteren + 5 % = + 918.778,35 EUR auf den Gesamtwert i.H.v. 19.294.345,35 EUR für 2019 war Grundlage für die Planung der Zuführung zur Pensionsrückstellung im Haushaltsjahr 2019. Das Schreiben der Aktuare vom 29.03.2019 zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wies dann jedoch eine Gesamtrückstellung i.H.v. 18.235.863,00 EUR für 2018 und eine Schätzung für 2019 i.H.v. 19.330.014,78 EUR aus. Endgültig wurde die Pensionsrückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2019 dann mit dem Schreiben der Aktuare von 02.04.2020 mit einer Höhe von 21.617.053,00 EUR festgestellt. Damit mussten der Pensionsrückstellung im Jahr 2019 endgültig statt 1.094.151,78 EUR 3.381.190,00 EUR zugeführt werden. Die Prüfung ergab, dass dies zum Jahresabschluss 2019 geschehen ist.

Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt generell, aufgrund von Veränderungen durch u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBBG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2019 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2020 und 2021 vorgenommen.

Die Reduzierung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 627.058,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Bei den Beihilferückstellungen ergab der endgültige Bescheid zum Bilanzstichtag 31.12.2019 eine um 806.271,23 EUR niedrigere verpflichtende Zuführung als die Schätzung mit dem Bescheid vom 29.03.2018, welche Planungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2019 war, aussagte.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. Bewertungsleitfaden Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2019 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages um z.Zt. 20 % der Nettovergütung.

Entsprechend Bewertungsleitfaden Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz

zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2019 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes Ergebnis:

Zum Jahresabschluss 2019 bestanden in der Stadt Eberswalde zwei Altersteilzeitverträge. Einer wurde mit einer Laufzeit vom 01.02.2017 bis 30.11.2020 und ein zweiter mit einer Laufzeit vom 01.06.2019 bis 31.05.2022 gemäß § 5 Abs.1 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) abgeschlossen. Danach können Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch III gestanden haben, Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die andere Hälfte des Entgelts fließt in die Rückstellung und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt.

Aus den beiden abgeschlossenen Altersteilzeitverträgen ergab sich lt. Prüfung zum Jahresabschluss 2019 eine zu bildende Rückstellung i.H.v. 66.634,76 EUR. Weiterhin musste aus der Übergangsversorgung Feuerwehr für vier Angestellte eine Rückstellung i.H.v. 1.499,45 EUR gebildet werden, so dass zum Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung von insgesamt 68.134,21 EUR vorhanden sein musste. Die Prüfung ergab, dass durch das zuständige Fachamt bei einem Altersteilzeitvertrag die Inanspruchnahme der Rückstellung und bei der Übergangsversorgung Feuerwehr die Zuführungen zur Rückstellung nicht korrekt ermittelt wurden, so dass zum Jahresabschluss 2019 die Rückstellung für Altersteilzeitverträge und Übergangsversorgung der Feuerwehr mit 68.081,78 EUR um insgesamt 52,43 EUR zu niedrig gebildet wurde. Eine Korrektur erfolgt mit dem Jahresabschluss 2020.

6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2019:	846.239,27 EUR
Bestand am 31.12.2019:	1.571.312,59 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten

Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Damit verbunden ist, dass die Rückstellungen im folgenden Jahr ausschließlich für den Zweck in Anspruch genommen werden dürfen, für den sie gebildet wurden.

Zum Jahresabschluss 2019 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Feuerwehrgebäude	178.000,00 EUR
Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportstätten	369.874,50 EUR
Georgskapelle, Rathaus, BBZ, Haus Schwärzetal	95.362,43 EUR
Gemeindestraßen und Plätze	265.883,31 EUR
Gebäude Bauhof und Friedhof	52.949,35 EUR
Gebäude im Zoo	371.243,00 EUR
Familiengarten	<u>238.000,00 EUR</u>
Summe	1.571.312,59 EUR

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, wurden aber nicht von allen Fachämtern auch wertmäßig beziffert. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2020 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen.

Insgesamt wurden zum Jahresabschluss 2019 gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i.H.v. 559.561,47 EUR im Haushaltsjahr 2020 ertragswirksam wieder aufgelöst, da die unterlassene Instandhaltung im Jahr 2020 nicht oder noch nicht nachgeholt wurde.

6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2019:	1.272.320,50 EUR
Bestand am 31.12.2019:	397.129,41 EUR

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 i.H.v. 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 31.12.2011 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung i.H.v. 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 481.978,63 EUR erfolgte eine Zuführung, in der auch die Zuführung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR erstmals enthalten war. Da es sich im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 bei der Zuführung insgesamt um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurde nur die Rückstellung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 496.861,83 EUR zugeführt und 1.195,06 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung insgesamt nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 128.000,00 EUR zugeführt und 36.121,60 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2018 erfolgte eine Inanspruchnahme von insgesamt 577.583,85 EUR und im Haushaltsjahr 2019 wurden 875.191,09 EUR aufgelöst.

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2019 teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

Märkische Heide	257.129,41 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	140.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>0,00 EUR</u>
Summe	397.129,41 EUR

Märkische Heide

Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsigelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes und im Jahr

2017 das Projektmanagement beauftragt. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurden ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Zur Beauftragung weiterer Nachtragsleistungen kam es im Jahr 2018.

Die Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. 133.705,45 EUR im Haushaltsjahr 2018 führte dazu, dass zum Jahresabschluss 2018 noch eine Rückstellung für diesen Zweck von 257.129,41 EUR vorhanden war. Die Gesamtmaßnahme wurde mit Bezahlung der Schlussrechnungen für das Projektmanagement sowie den Abriss und die Entsiegelung im Juli 2019 vorerst abgeschlossen und konnte durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden. Allerdings soll die Rückstellung nach Einschätzung des Liegenschaftsamtes weiter bestehen bleiben, da bei den Kleingewässern im Bereich der Märkischen Heide hinsichtlich Altlasten noch Handlungsbedarf besteht.

Ahornstr./Brauers Teich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Beurteilung der Ergebnisse der Messungen und die Auswahl einer geeigneten technischen Lösung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim, wobei dies noch nicht abgeschlossen ist. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 nicht.

Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Nachdem bereits mehrere Aufträge zu Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchungen, Abfallwirtschaftskonzept, Einrichtung von Grundwassermessstellen, Probenahmen und Analysen ausgeführt wurden, wurden im Haushaltsjahr 2014 weitere Maßnahmen hinsichtlich ergänzender Sanierungsuntersuchungen und Sicherung des Standortes eingeleitet. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung hierfür erfolgte im Haushaltsjahr 2014 nicht. In den folgenden Haushaltsjahren wurden die Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Standortes weitergeführt. Im Haushaltsjahr 2015 wurden für die Sicherung des Standortes, speziell

den Abtransport von Aushubmaterial, insgesamt 95.116,80 EUR verausgabt, die vollständig aus geplanten Haushaltsmitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert wurden. In Anspruch genommen wurde die Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 für die Überwachung eines Hotspots auf dem Gelände mit einem Betrag von 1.195,06 EUR. Gleichzeitig wurden der Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 weitere 386.861,83 EUR zugeführt, wofür ein Beschluss 4/35/14 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2014 vorliegt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein auf derartige Leistungen spezialisiertes Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der vollständigen Planungsunterlagen beauftragt, die auch die Grundlage für die qualifizierte Beantragung von Fördermitteln bildeten. Das Sanierungskonzept wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim im September 2017 genehmigt. Auf der Sanierungsfläche befanden sich mehrere Gebäude, welche bis Oberkante Bodenplatte abzubrechen waren. Außerdem waren sämtliche Bäume und Sträucher zu entfernen inklusive Rodung der Wurzelstöcke, um ein hindernisfreies Planum zu gewährleisten. Danach war eine Sicherung des Standortes in Form einer Abdichtung mit einer Kunststoffolie mit anschließender Begrünung vorzunehmen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen muss nach Abschluss noch ein kontinuierliches Grundwassermonitoring erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahme war mit Kosten i.H.v. rund 1.750.000,00 EUR geplant und sollte mit 80 % gefördert werden. Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme wurde mit dem Los 1 -Fällung, Rodung und Gebäuderückbau- Anfang 2018 beauftragt. Diese Leistungen wurden noch im selben Haushaltsjahr abgeschlossen. Das Los 2 -Sicherungsmaßnahmen- und eine bodenschutzrechtliche Baubegleitung wurden ebenfalls im Jahr 2018 beauftragt. Die Schlussrechnungen zu den Sicherungsmaßnahmen, den Planungsleistungen und zur bodenschutzrechtlichen Baubegleitung wurden im Juli 2019 bezahlt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung für diese Maßnahme nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 36.121,60 EUR und im Haushaltsjahr 2018 443.878,40 EUR der Rückstellung in Anspruch genommen, so dass zum Jahresabschluss 2018 noch 875.191,09 EUR vorhanden waren, die im Haushaltsjahr 2019 nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme vollständig aufgelöst wurden.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die Maßnahmen Märkische Heide und Ahornstr./Brauers Teich weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Einschätzung des Liegenschaftsamtes nicht in Betracht kommt.

6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2019:	7.361.181,85 EUR
Bestand am 31.12.2019:	7.496.474,87 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.432.000,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	878.819,75 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
• Bürgschaften	4.620.800,00 EUR
• anhängigen Gerichtsverfahren	145.000,00 EUR
- Rückstellung für zukünftiger Aufwand Ablösebetrag Lärmschutzwand	68.567,79 EUR
- Rückstellungen für Restitution	45.097,90 EUR
- Rückstellungen für drohende Verluste aus Verkaufsrechten von Erbbaurechtsverträgen	0,00 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenbereinigungsgesetz (Erbbauzins)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Pacht)	134.449,92 EUR
- Rückstellungen für Erstattung aus eingenommenen Verkaufserlösen aus Investitionsvorrangverfahren	0,00 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	166.655,20 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können für Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs anfallen.

Zum Jahresabschluss 2019 wurde die noch vorhandene Rückstellung i.H.v. 1.130.000,00 EUR, welche für die erhöhte Kreisumlage im Jahr 2019 gebildet wurde, in voller Höhe in Anspruch genommen. Im Jahr 2019 wurde aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage im Jahr 2021 der Rückstellung 1.432.000,00 EUR zugeführt. Diese bildet den Bestand lt. Bilanz.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im

Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz gedroht hätte. Im Insolvenzfall hätte die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen müssen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 sollte diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386.000,00 EUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio. EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich zu der geplanten Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR aus geplanten Zuschüssen weitere 100.000,00 EUR und aus Überschüssen 890.000,00 EUR zugeführt. In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden bereits weitere Rückstellungen i.H.v. 672.800,00 EUR und 125.000,00 EUR geplant. Diese wurden den Rückstellungen zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 auch zugeführt. Damit betrug die Rückstellung zum Jahresabschluss 2016 für diesen Zweck 6.153.800,00 EUR. Somit konnten bis zum Jahresabschluss 2016 mehr Rückstellungen als geplant realisiert werden.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit den Haushaltsplänen 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 wurden Ausgleichszahlungen an die TWE i.H.v. je 1,00 Mio. EUR beschlossen und auch gezahlt.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Technischen Werke signifikant bessert oder die Stadt weiterhin den Technischen Werken einen Zuschuss zum Ausgleich der allgemeinen Verluste zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Technischen Werke zahlt. Je nach Höhe der gezahlten Ausgleichsbeiträge sind die Rückstellungen dann schrittweise entsprechend der noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtungen aufzulösen. Nach dem Erkenntnisstand zum 31.12.2019 würde sich nach Zahlung der Ausgleichszahlungen i.H.v. 5,00 Mio. EUR eine drohende Insolvenz vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 verschieben. Nach Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2017 i.H.v. 694.000,00 EUR und im Jahr 2018 i.H.v. 839.000,00 EUR stünden dann den bisher gebildeten Rückstellungen per 01.01.2019 i.H.v. 4.620.800,00 EUR im Jahr 2022 nur noch Verpflichtungen aus Bürgschaften und Fördermittel-

rückzahlungen i.H.v. 4.486.078,00 EUR gegenüber. Eine Auflösung des Differenzbetrages i.H.v. 134.722,00 EUR erfolgte im Jahr 2019 nicht. Eine Entscheidung über weitere Auflösungen der Rückstellung sollte, je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Technischen Werke, in den Folgejahren getroffen werden.

Zum Jahresabschluss 2017 wurde eine Rückstellung durch das Stadtentwicklungsamt i.H.v. 145.000,00 EUR aufgrund eines Klageverfahrens wegen drohender Rückzahlung von Fördermitteln aus dem EFRE-Förderprogramm von 2009-2013 gebildet. Diese besteht zum Jahresabschluss 2019 weiterhin fort.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2019 wurde diese Rückstellung neu berechnet. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 568.055,57 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 310.764,18 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 878.819,75 EUR ergibt. Daraus ergibt sich eine Auflösung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub i.H.v. 38.714,57 EUR und eine Zuführung zur Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 32.023,21 EUR, in der Gesamtsumme damit eine Auflösung beider Rückstellungen i.H.v. 6.691,37 EUR.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde bestand für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2018 eine Rückstellung i.H.v. 55.218,93 EUR. Diese unterteilte sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutionsen (Grundstückswerte) mit 45.097,90 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutionsen und teilweise in die Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 10.121,03 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen. Zum Jahresabschluss 2019 wurden die Rückstellungen für Erbbaurechte ohne Restitutionsen i.H.v. 10.121,03 EUR für die Lieper Str. aufgelöst, da kein besonderes Vorkaufsrecht in Anspruch genommen wurde. Bei den Erbbaurechtsverträgen mit Restitutionsen i.H.v. 45.097,90 EUR hätte weiterhin eine Auflösung in Höhe von 3.045,00 EUR für die H.-Rau-Str. vorgenommen werden müssen, da hier bereits 2017

ein Verkauf des Grundstückes stattgefunden hat. Nach Rücksprache mit der Kämmerei wird die Auflösung mit dem Jahresabschluss 2020 nachgeholt.

Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge sind im Jahresabschluss 2019 enthalten.

Die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) blieb zum Jahresabschluss 2019 mit 5.084,31 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2018 unverändert.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung erhöhte sich zum Jahresabschluss 2018 gegenüber dem Jahresabschluss 2017 von 132.820,78 EUR durch entsprechende Erträge aus Erbbauzinsen um 1.629,14 EUR auf 134.449,92 EUR. Zum Jahresabschluss 2019 blieb diese Rückstellung unverändert bestehen.

Die Rückstellung für Restitutionsen aus den Kaufpreisen für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR blieb zum Jahresabschluss 2018 in gleicher Höhe wie bereits zur Eröffnungsbilanz bestehen. Zum Jahresabschluss 2019 wurde diese Rückstellung in voller Höhe aufgelöst, da die Rückübertragung abgeschlossen wurde.

Auch die bereits seit längerer Zeit bestehende Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR bleibt weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2019 ergab sich ein Gebühreuzuschuss für die Straßenreinigung i.H.v. 46.106,62 EUR und für den Winterdienst ein Gebührenüberschuss i.H.v. 17.719,07 EUR. Die Rückstellungsübersicht der Bilanz weist für die Straßenreinigung nur einen Gebühreuzuschuss i.H.v. 46.096,61 EUR und damit 10,01 EUR zu wenig Inanspruchnahme der Rückstellung für Straßenreinigung aus. Der Gebührenüberschuss aus dem Winterdienst wurde der Rückstellung vollständig zugeführt. Nach Prüfung weist die Bilanz mit 166.655,20 EUR somit einen um 10,01 EUR zu hohen Rückstellungsbetrag aus. Dies wird nach Rücksprache mit dem Fachamt zum Jahresabschluss 2020 korrigiert.

Die Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen betrifft die Trauerhallen der städtischen Friedhöfe. Da sich bei diesen aus der Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2018 ein Gebühreuzuschuss i.H.v. 13.451,10 EUR ergab, wurde die aus dem Vorjahr bestehende Rückstellung i.H.v. 10.800,00 EUR im Jahr 2018 vollständig in Anspruch genommen. Zum Jahresabschluss 2019 wurde keine neue Rückstellung gebildet, da die Nachkalkulation für die Trauerhallen ein Defizit ergab.

6.3.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2019:	7.911.562,47 EUR
Bestand am 31.12.2019:	5.059.466,56 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2019:	6.002.600,65 EUR
Bestand am 31.12.2019:	3.600.000,00 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2019 bestanden 3 Kredite mit einem Schuldenstand von 6.002.600,65 EUR.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 5,055 %.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2019 206.978,19 EUR.

Außerdem erfolgte die Ablösung eines Darlehens der Sparkasse Barnim i.H.v. 2.024.468,78 EUR, dessen Zinsbindungsfrist am 31.10.2019 endete. Da die Zinsbindungsfrist endete, konnten der Kredit von der Stadt Eberswalde gekündigt und getilgt werden, ohne dass weitere Kosten wie Vorfälligkeitsentschädigungen entstanden. Dadurch können auch künftig weitere Verwarentgelte und Kreditzinsen für den Kredit vermieden werden.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2019 eine Tilgung der Kredite i.H.v. 378.131,87 EUR, so dass zum 31.12.2019 der Schuldenstand bei 2 Krediten auf 3.600.000,00 EUR sank.

6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2019:	1.299.537,84 EUR
Bestand am 31.12.2019:	857.656,88 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungs-

verträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	75.257,16 EUR
- VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	389.515,18 EUR
- VB aus investiven L und L der Budgets 23, 60, 61	<u>392.884,54 EUR</u>
Summe	857.656,88 EUR

Die Verbindlichkeiten beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2019 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 75.413,16 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 75.257,16 EUR ergibt sich wie folgt:

75.413,16 EUR	Kreditoren zum Jahresabschluss 2019
<u>./. 156,00 EUR</u>	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Kreditoren)
75.257,16 EUR	

Die Prüfung ergab, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) ordnungsgemäß gebildet wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 389.515,18 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2019 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	302.788,96 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	85.135,96 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalte Zoo	<u>1.590,26 EUR</u>
Summe		389.515,18 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 392.884,54 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitsachkonten zum Jahresabschluss 2019.

- Budget 23 Liegenschaftsamt	9.457,40 EUR
- Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	256.028,11 EUR
- Budget 61 Stadtentwicklungsamt	<u>127.399,03 EUR</u>
	392.884,54 EUR

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Bei den zum Jahresabschluss bestehenden Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen handelt es sich ausschließlich um Verbindlichkeiten, die schon vor dem Jahr 2019 entstanden sind. Eine Begründung für das weitere Bestehen dieser Verbindlichkeiten wurde von den Fachämtern in den Inventurbelegen nicht in jedem Fall wie vorgesehen gegeben.

6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2019:	100,00 EUR
Bestand am 31.12.2019:	156,00 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2019:	609.323,98 EUR
Bestand am 31.12.2019:	601.653,68 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete nicht investive Fördermittel) beachteten Verwahrabschnitten i.H.v. 493.389,78 EUR ausgewiesen.

6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2019:	4.137.159,77 EUR
Bestand am 31.12.2019:	4.037.453,93 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	18.687,31 EUR
PRAP aus Zahlungen	85.062,31 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	161.112,11 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	3.772.592,20 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden i.H.v. 18.687,31 EUR handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter und Erbschaften ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Seit 2010 erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Am 01.01.2019 waren passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 3.649.178,24 EUR vorhanden. Im Haushaltsjahr 2019 wurden davon 305.848,41 EUR aufgelöst und 429.262,37 EUR wieder neu gebildet, so dass am 31.12.2019 3.772.592,20 EUR vorhanden waren.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2019 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 2.794.800,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden finanzielle Bindungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2019 wurde von der Kämmerei im Rechenschaftsbericht dokumentiert. Danach wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.253.300,00 EUR in Anspruch genommen, wovon 1.280.000,00 EUR die Maßnahme Straßenbau Max-Lull-Straße betrafen.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2019 angewendet wurde. Eine Ausnahme hierbei bildet die Pauschalwertberichtigung, worauf in Pkt. 9.4 näher eingegangen wird.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2019 und der Schlussbilanz 2018 wurden im Anhang erläutert.

8.2 Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3 Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2019 ist dem Jahresabschluss 2019 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2020 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2019 zwei Eigengesellschaften und war an vier Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
BEG Barnimer Energie- gesellschaft mbH	200,00	0,00	0,00	200,00	
Gesamt	199.330,42	0,00	0,00	199.330,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2019 für das Jahr 2019 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2019 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2019 erfolgt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2019 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zu maximal 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2019 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2020 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 1.888.488,52 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 3.437.976,76 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 19.234.358,73 EUR

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 ist höher als die Übertragungen vom Jahr 2018 in das Jahr 2019. Insbesondere die Ermächtigungen für investive Auszahlungen erhöhten sich von 14.808.912,94 EUR um 4.425.445,79 EUR auf 19.234.358,73 EUR.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 17.023.015,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 32.832.272,41 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 10.797.449,41 EUR (32,9 %) zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2019 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 19.234.358,73 EUR und somit 58,58 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2019 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2018 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 14.808.912,94 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2019 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2018 betrug dieser Anteil ebenfalls 61,95 %.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2019 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden bzw. es muss auf die Endabrechnung Dritter gewartet werden. Insbesondere für die Rathaussanierung und die Waldsportanlage mussten hohe Ermächtigungsübertragungen erfolgen.

Hier werden beispielhaft einige Maßnahmen genannt:

1.593.682,70 EUR	Bärbel-Wachholz-Weg
922.437,64 EUR	Christel-Brauns-Weg
3.222.524,16 EUR	Waldsportanlage
4.895.828,80 EUR	Rathaussanierung
441.485,19 EUR	Eiszeiterlebnispfad Zoo
536.786,88 EUR	Indoorspielplatz Zoo
463.347,78 EUR	Spielplatz Ostend
529.542,25 EUR	Grundschule Bruno-H.-Bürgel
406.459,37 EUR	Marienstraße
489.333,00 EUR	Entwicklung Bahnhofsbereich - Regenentwässerung
295.090,67 EUR	Gehwege Eisenbahnstraße 4. Bauabschnitt

Für einige dieser Maßnahmen waren bereits zum Jahresabschluss 2018 Ermächtigungsübertragungen in gleicher oder geringerer Höhe gebildet worden.

Die Begründungen dafür sind zum größten Teil im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge

bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmekataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Mit Anpassung des Berichtszeitraumes (Beschluss-Nr. 47/422/19 vom 29.04.2019) hat die Stadtverwaltung laut Spendenrichtlinie jährlich einen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden und Sachspenden, die bis zum 31.12.2019 für das Haushaltsjahr 2019 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung mit Informationsvorlage I/0009/2020 am 25.06.2020 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo größtenteils über den Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoologischen Gartens. Die Annahme von Sachspenden i.H.v. 20.500,00 EUR und von einem Zuschuss zum Eigenanteil für die Pomeraniaförderung „Eiszeiterlebnispfad“ i.H.v. 37.500,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019 (Beschluss-Nr. 47/423/19) beschlossen. Tatsächlich sind vom Förderverein des Zoologischen Gartens laut Spendenbericht 2019 Sachspenden im Wert von 20.823,38 EUR eingegangen.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Die Fachämter überwachen unter Einbeziehung der Kämmerei die Höhe der Spenden pro Spender und Jahr.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2019 sind laut Spendenbericht per 31.12.2019 Geldspenden i.H.v. 33.852,08 EUR eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 15.133,44 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 48.985,52 EUR wurden im Jahr 2019 30.298,21 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 18.687,31 EUR in das Jahr 2020 übertragen werden mussten. Der Übertrag in das Jahr 2020 auf dem entsprechenden Verwahrgeldabschnitt stimmt mit dem noch nicht realisierten Betrag an Spenden laut Spendenbericht überein.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2018 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2019	1.640.801,41 EUR
Bestand am 31.12.2019	2.353.544,22 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2019 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.894.284,51 EUR
- Gebühren	295.268,49 EUR
- Beiträge	38.376,98 EUR
- Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./. 132.324,12 EUR
- Steuern	1.660.260,72 EUR
- Transferleistungen	10.719,83 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	297.537,20 EUR
- Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./. 275.554,59 EUR

Privatrechtliche Forderungen	454.884,71 EUR
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	650.280,80 EUR
- Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./. 195.396,09 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	4.375,00 EUR

Prüfungsschwerpunkte waren der richtige Ausweis sowie die Abarbeitung der offenen Forderungen.

Die Prüfung der Abarbeitung der offenen Forderungen ergab folgendes Ergebnis:

Von den tatsächlich im Haushaltsjahr 2019 entstandenen offenen Forderungen i.H.v. 2.734.237,05 EUR (Debitoren) waren bis Ende 2020 1.281.976,67 EUR und damit 46,89 % bezahlt.

Wesentliche offene Forderungen waren zum 31.12.2020 noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Gebühren

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2019	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2020
12.20.01.05	Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen	90.876,27 EUR	84.904,03 EUR
36.50.01.16	Elternbeiträge für Kinderbetreuung und Verpflegungsgebühren	54.019,77 EUR	41.987,68 EUR
55.30.01.01	Friedhofsgebühren	61.738,79 EUR	20.215,93 EUR

Von den offenen Forderungen aus Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2020 5.972,24 EUR bezahlt. Zum 31.12.2020 befanden sich noch 43.376,35 EUR in der Vollstreckung, 38.047,20 EUR wurden niedergeschlagen und 3.480,48 EUR zur Klärung im Fachamt.

Von den offenen Forderungen aus Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung und Verpflegungsgebühren wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2020 11.571,09 EUR bezahlt und 461,00 EUR storniert. Zum 31.12.2020 befanden sich noch 34.074,01 EUR in der Vollstreckung, 349,00 EUR wurden niedergeschlagen und 5.152,44 EUR wurden zur Klärung an das Fachamt zurückgegeben. Beträge i.H.v. 2.412,23 EUR wurden nicht gezahlt, da sich die Schuldner in Insolvenz befanden.

Von den Forderungen aus Friedhofsgebühren wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2020 39.254,86 EUR bezahlt und 2.268,00 EUR storniert. Zum 31.12.2020 befanden

sich noch 11.698,93 EUR in der Mahnung/Vollstreckung, Forderungen i.H.v. 4.911,00 EUR wurden einzelwertberichtigt und 3.606,00 EUR wurden zur Klärung an das Fachamt zurückgegeben.

Beiträge

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2019	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2020
54.10.01.04	Straßenbaubeiträge	38.376,98 EUR	25.390,43 EUR

Die noch offenen Forderungen aus 2019 i.H.v. 25.390,43 EUR befanden sich zum 31.12.2020 alle in der Mahnung bzw. Vollstreckung. Von den gesamten offenen Forderungen zum 31.12.2019 wurden 11.818,57 EUR bezahlt und 1.167,98 EUR storniert.

sonstige öffentliche Forderungen

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2019	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2020
51.12.01.01	Ausgleichsbeträge	102.174,81 EUR	58.167,58 EUR

Bei den Forderungen aus Ausgleichsbeträgen waren zum 31.12.2020 die gesamten noch offenen Forderungen i.H.v. 58.167,58 EUR in der Mahnung/Vollstreckung. Von den gesamten offenen Forderungen zum 31.12.2019 waren zum Jahresende 2020 42.507,23 EUR bezahlt und 1.500,00 EUR storniert.

Steuern

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2019	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2020
61.10.01.02	Grundsteuer B	76.360,49 EUR	29.781,38 EUR
	Gewerbesteuer	1.477.102,24 EUR	232.966,28 EUR
	Hundesteuer	56.486,78 EUR	41.697,57 EUR

Von den Forderungen zum 31.12.2019 aus der Grundsteuer B befanden sich zum 31.12.2020 noch 13.702,32 EUR in der Mahnung/Vollstreckung, 4.214,04 EUR wurden einzelwertberichtigt, 6.848,71 EUR waren mit einer Mahnsperre belegt, Forderungen i.H.v. 4.965,85 EUR wurden ans Fachamt zur Entscheidung zurückgegeben und

50,46 EUR wurden wegen Insolvenz nicht gezahlt. Von den insgesamt zum 31.12.2019 bestehenden offenen Forderungen wurden 46.139,46 EUR bezahlt und 439,65 EUR storniert.

Bei den offenen Forderungen aus Gewerbesteuern ist zum Jahresabschluss 2019 eine Erhöhung um 893.116,33 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2018 zu verzeichnen. Dies ist damit zu begründen, dass mit Bescheiden vom 28.11.2019 und 09.12.2019 noch Forderungen zum Soll gestellt wurden, deren Fälligkeit aber erst zum 02.01.2020 bzw. 13.01.2020 gesetzt wurde. Dies betrifft Forderungen in einer Gesamthöhe von 805.302,32 EUR. Diese Forderungen erscheinen somit zum Jahresabschluss 2019 als offene Forderungen 2019, die Fälligkeit der Zahlung liegt aber erst im Jahr 2020. Die Prüfung zeigte, dass der größte Anteil dieser Forderungen dann im Jahr 2020 auch beglichen wurde. Dies widerspiegelt auch die relativ geringe Höhe der noch zum 31.12.2020 aus 2019 verbliebenen offenen Forderungen i.H.v. nur 232.966,28 EUR. Forderungen i.H.v. 818.267,12 EUR wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2020 bezahlt, weitere offenen Forderungen i.H.v. 425.868,84 EUR wurden storniert. Von den verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2020 waren 32.334,25 EUR einzelwertberichtigt und bei 30.536,45 EUR war die Vollziehung ausgesetzt, bei Forderungen i.H.v. 27.372,08 EUR war Insolvenz angemeldet, 82.022,31 EUR wurden an das Fachamt zur Entscheidung zurückgegeben und 60.701,19 EUR befanden sich in der Vollstreckung.

Von den offenen Forderungen zum 31.12.2019 aus der Hundesteuer wurden 2020 13.797,71 EUR bezahlt und 991,50 EUR storniert. Von den verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2020 befanden sich noch 21.218,45 EUR in der Mahnung/ Vollstreckung, 19.794,12 EUR wurden einzelwertberichtigt, 650,00 EUR waren beim Fachamt zur Entscheidung und 35,00 EUR wurden wegen Insolvenz nicht gezahlt.

sonstige Forderungen

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2019	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2020
11.13.02.17	Mahn- und Beitreibungsgebühren Stadtkasse	182.164,49 EUR	124.625,54 EUR
12.20.01.05	Verwarnungs- und Bußgelder	131.590,86 EUR	53.304,77 EUR
61.10.01.02	Nachforderung Zinsen Gewerbesteuer	115.521,00 EUR	27.478,00 EUR

Von den offenen Forderungen zum 31.12.2019 aus Mahn- und Beitreibungsgebühren wurden 35.206,94 EUR bezahlt und 22.332,01 EUR storniert. Von den verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2020 befanden sich noch 117.763,36 EUR in der

Mahnung/ Vollstreckung, 6.287,74 EUR waren beim Fachamt zur Entscheidung, 496,90 EUR waren mit einer Mahnsperre belegt und 77,54 EUR wurden wegen Insolvenz nicht gezahlt.

Von den offenen Forderungen zum 31.12.2019 aus Verwarnungs- und Bußgeldern wurden 64.462,39 bezahlt und 13.823,70 EUR storniert. Von den verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2020 befanden sich noch 37.321,60 EUR in der Mahnung/Vollstreckung, 14.544,27 EUR waren beim Fachamt zur Entscheidung und 1.438,90 EUR wurden wegen Insolvenz nicht gezahlt.

Von den offenen Forderungen zum 31.12.2019 aus Nachforderungen Zinsen Gewerbesteuer wurden analog der Gewerbesteuer selbst 35.811,00 EUR bezahlt und 52.232,00 EUR storniert. Dies ergibt sich daraus, dass für Nebenforderungen bei Bezahlung der Hauptforderungen dann oft ein Sollabgang durch die Vollstreckungsabteilung erfolgt. Von den verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2020 befanden sich noch 6.547,00 EUR in der Mahnung/Vollstreckung, 20.683,00 EUR wurden einzelwertberichtigt und bei Forderungen i.H.v. 248,00 EUR war die Vollziehung ausgesetzt.

Zusammenfassend wurden von den gesamten offenen Forderungen zum 31.12.2019 i.H.v. 2.734.237,05 EUR im Laufe des Haushaltsjahres 2020 1.281.976,67 EUR (46,89 %) bezahlt und 537.354,53 EUR (19,65 %) storniert. Von den zum 31.12.2020 verbleibenden offenen Forderungen aus 2019 i.H.v. 914.905,85 EUR befanden sich noch 546.754,14 EUR (20,00 %) in der Mahnung/Vollstreckung, 143.556,88 EUR (5,25 %) wurden einzelwertberichtigt und 139.734,90 EUR (5,11 %) wurden an das Fachamt zur Entscheidung zurückgegeben, nachdem eine Vollstreckung erfolglos blieb. Forderungen i.H.v. 44.090,69 EUR (1,61 %) konnten nicht vereinnahmt werden, da die Schuldner Insolvenz anmeldeten, für Forderungen i.H.v. 9.984,79 EUR (0,37 %) erließen die Fachämter aus den verschiedensten Gründen Mahnsperren und für Forderungen i.H.v. 30.784,45 EUR (1,13 %) war die Vollziehung ausgesetzt.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden i.H.v. 315.878,68 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen i.H.v. 572.495,21 EUR pauschale Wertberichtigungen i.H.v. 287.396,12 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr	= 20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre	= 40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre	= 60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre	= 80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre	= 100 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde (AdV-Fälle)	= 50 % Pauschalwertberichtigung

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2019 dargestellten Wertberichtigungen korrekt vorgenommen wurden.

Jedoch wurde für Fälle, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde, auch zum Jahresabschluss 2019 keine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 50 % vorgenommen, wie dies in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Eberswalde festgelegt ist. Die Kämmerei begründet dies damit, dass aufgrund der niedrigen Erfolgsquote der Steuerpflichtigen (2017-2019 i.H.v. 10%) hinsichtlich negativ beschiedener Einspruchs- und Klageverfahren beim zuständigen Finanzamt im Haushaltsjahr 2019 von der festgelegten Bewertungsmethode abgesehen wurde. Die Anpassung der Bewertungsrichtlinie in Bezug auf die Wertberichtigung der Forderungen mit einer Aussetzung der Vollziehung ist vorgesehen.

Insgesamt wurden folgende offene Forderungen pauschal wertberichtigt

Forderungen i.H.v. 123.647,39 EUR zu 100 % =	123.647,39 EUR
Forderungen i.H.v. 52.947,55 EUR zu 80 % =	42.358,04 EUR
Forderungen i.H.v. 48.700,22 EUR zu 60 % =	29.220,13 EUR
Forderungen i.H.v. 113.652,67 EUR zu 40 % =	45.461,07 EUR
Forderungen i.H.v. 233.547,38 EUR zu 20 % =	<u>46.709,49 EUR</u>
	287.396,12 EUR

9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2019 am 22.09.2018 waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 15.000,00 EUR Zuschuss für Instandsetzungen an die Kanuabteilung des Eberswalder SV „Empor“ e.V.
- 15.000,00 EUR Zuschuss für Investitionen an den SV Motor Eberswalde e.V.
- 15.000,00 EUR Zuschuss für die Anschaffung eines Kleinbusses an die Freie Gesamtschule Finow
- 15.000,00 EUR Zuschuss für digitales Lernen mit Tablets/Notebooks an die Kinderakademie
- 15.000,00 EUR für Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des Sportplatzes in Tornow

- 15.000,00 EUR für die Errichtung einer Wasserspiel- und Bewegungsanlage in der Kita „Zwergenland“
- 7.500,00 EUR Zuschuss für die Erneuerung der Heizungsanlage an den Eberswalder Forstfasching e.V.
- 2.000,00 EUR für die Kennzeichnung der 30er-Zone in der Fritz-Weineck-Straße
- 1.000,00 EUR für zusätzliche Mülleimer am Drachenkopf

Die nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 100.500,00 EUR.

Der Vorschlag, in der Kita „Zwergenland“ eine Wasserspiel- und Bewegungsanlage zu errichten, wurde von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. Für die Pflasterarbeiten und Lieferung der Ausstattungsgegenstände wurden insgesamt 14.900,20 EUR gezahlt.

Um die gegenüber der dafür im Bürgerbudget veranschlagten Summe von 15.000,00 EUR weniger verausgabten Mittel erhöhte sich das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres. Ebenso wurde der Vorschlag, eine Kennzeichnung der 30er-Zone in der Fritz-Weineck-Straße auf der Fahrbahn vorzunehmen, von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. Hierfür standen insgesamt 2.000,00 EUR zur Verfügung, die mit 1.809,99 EUR fast vollständig verausgabt wurden. Auch hier erhöhten die weniger verausgabten Mittel das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres. Die für zusätzliche Mülleimer am Drachenkopf zur Verfügung stehenden 1.000,00 EUR wurden von der Stadtverwaltung zur Umsetzung dieser Maßnahme vollständig verausgabt.

Alle anderen Maßnahmen des Bürgerbudgets 2019 wurden durch die Empfänger der Zuwendungen abgewickelt und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen. Bei zwei Maßnahmen wurden durch die Zuwendungsempfänger weniger Mittel als zur Verfügung standen verausgabt. Die Rückzahlungen von 9,83 EUR bzw. 1.256,90 EUR erfolgten ordnungsgemäß und erhöhten ebenfalls das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte eine Prüfung aller Abschlussvermerke der Kämmerei zur Verwendungsnachweisprüfung, woraus sich keine Beanstandungen ergaben.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2019 am 22.09.2018 wurden umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate gedruckt und Anzeigen veröffentlicht wurden. Zur Ausgestaltung und Absicherung der Veranstaltung fielen weitere Ausgaben u.a. für technische Unterstützung und kulturelle Beiträge an. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 10.726,84 EUR verausgabt. Im Haushaltsplan 2018 waren hierfür 15.000,00 EUR veranschlagt.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2019 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2019 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2019 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 09.08.2021

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt
Amtsleiterin